

Mensch und Recht

Nr. 165

September
2022

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Schweizer Geheimdienst will Arzt- und Anwaltsgeheimnis aufheben

Zum Geleit

«Zwar weiss ich viel, doch möcht' ich alles...» Geheimnisse

Es war absehbar: Nachdem die schweizerischen Stimmberechtigten vor sechs Jahren in der Volksabstimmung vom 25. September 2016 dem durch ein Referendum angefochtenen Entwurf eines Nachrichtendienstgesetzes (NDG) mit 65,5 % Ja und in allen Kantonen zugestimmt hatten, ist der *Appetit* des schweizerischen Nachrichtendienstes entsprechend der Voraussagen der damaligen Gegner weiter *gewachsen*. Ganz nach dem mit dem Teufel im Bund steckenden *Doktor Faust*: «Zwar weiss ich viel, doch möcht' ich alles wissen!»

Die wichtigste Garantie soll fallen

Das von Bundesrätin *Viola Amherd* geleitete Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat einen Entwurf zur *Änderung des Nachrichtendienstgesetzes* vorgelegt. Mit diesem soll die wichtigste Garantie *gestrichen* werden, die im bisherigen Gesetz die Menschen vor dem unersättlichen *Appetit* der Bevölkerungsspione gerade noch knapp schützt:

«Art. 28 Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen

¹ *Der NDB kann auch gegenüber einer Drittperson eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person, über die Informationen beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Behältnisse der Drittperson oder deren Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke benutzt, um Informationen zu übermitteln, zu empfangen oder aufzubewahren.*

² *Die Massnahme darf nicht angeordnet werden, wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171–173 StPO genannten Berufsgruppen angehört.»*

Unter dem Begriff der «genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen» (GBEM) sind Telefonüberwachung und Anbringen von *Abhörwanzen* in Privaträumen zu verstehen.

Dieser Absatz 2 bezieht sich auf die in den Artikeln 171 bis 173 der Strafprozessordnung geschützten *Berufsgeheimnisse* der Geistlichen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentan-

wältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, und auch auf Personen, die sich beruflich mit der *Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums* befassen – also Redaktoren und Journalistinnen –, sowie ihre Hilfspersonen.

Abstruse Begründung

Zur Begründung tragen die Leute des Nachrichtendienstes vor:

«Der zweite Absatz des heutigen Artikels 28 wird aufgehoben. Stattdessen kann auf den Artikel 50 Absatz 2 verwiesen werden, der auch im Fall einer Anordnung einer GEBM gegenüber einer Drittperson anwendbar ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass jemand, der zum Kreis von einem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen gehört (z. B. auch Hilfspersonen von Ärztinnen und Ärzten), als Privatperson zahlreiche Mobiltelefonabonnemente abschliessen kann und deren Nutzung vollständig an andere Personen übergibt. Die dem Berufsgeheimnis unterstehende Person nutzt diese Anschlüsse nie, womit das Berufsgeheimnis faktisch nicht tangiert ist. Wenn nun vom tatsächlichen Nutzer des Anschlusses eine entsprechend schwere Bedrohung der Sicherheit der Schweiz ausgeht, ist es nicht gerechtfertigt, die Überwachung eines solchen Anschlusses auszuschliessen. Die Triage unter Aufsicht des Bundesverwaltungsgerichts ist auch hier die angemessene Lösung.»

Fragwürdiges Bundesverwaltungsgericht

Bietet das Bundesverwaltungsgericht eine ausreichende Garantie dafür, kein *Abhören privater Geheimnisse* erfolgt – also solche, die man einem *Arzt* oder einer *Ärztin* oder einer sonstigen wichtigen Person des Gesundheitswesens oder seinem *Anwalt* oder seiner *Anwältin* anvertraut? Das ist fraglich: Das Bundesverwaltungsgericht ist leider von – vor allem parteipolitischen – *Skandalen* nicht verschont geblieben: Obschon insbesondere die Zuteilung von Beschwerdefällen an dessen Gerichtsmitglieder durch eine Software so gesteuert werden sollte, dass dabei →S. 2

Wo sollte man jeweils unbedingt die Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit sagen? Beim Frauenarzt, beim Urologen und beim Anwalt. So will es ein treffendes Sprichwort.

Voraussetzung dafür, dass Menschen dieses Sprichwort befolgen, ist, dass die Angehörigen dieser Berufe, und zu ihnen gehören seit langem auch Redaktorinnen und Journalisten, *vertrauenswürdig* sind. Vertrauenswürdig sind sie dann, wenn sie die ihnen vom Gesetz auferlegte Pflicht beachten, ihnen anvertraute Geheimnisse gegenüber allen anderen zu bewahren.

Nicht ohne Grund sieht deshalb der Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vor, dass

«Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe»

zu bestrafen sind. Diese Berufsgeheimnisse sind nämlich *Geheimnisse*, welche den Menschen gehören, die sich an diese Berufe wenden. Es kann somit *Ihr Geheimnis* sein, verehrte Leserin, geschätzter Leser. Möchten Sie, dass ein *berufsmässiger Schnüffelbeamter* in Bern weiss, was Sie Ihrem Frauenarzt oder Ihrem Urologen anvertrauen? Könnten Sie da noch offen mit einem Anwalt über ein Problem sprechen, ohne sich dazu mit ihm in den Wald zu begeben, wo *Abhör-Wanzen* fehlen?

Geheimdienste sind zwar notwendig, aber sie sind ein notwendiges Übel. Sie kranken daran, dass auf der einen Seite hohe Anforderungen an deren Mitarbeiter gestellt werden, denen diese jedoch nur überaus selten *gewachsen* sind. Deren Arbeit ist wenig ansprechend, ihr Ansehen niedrigst, und so ist auch heute nicht auszuschliessen, dass jemand, der andere legal illegal überwacht, schlicht *notiert*, die überwachte Person trinke abends gerne ein Glas Bier, wie dies von einer ehemaligen Nationalrätin im Fichenskandal bekannt geworden ist.

parteiliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen, wurde das System durch eine Reihe von am Gericht tätigen Personen in der Weise überspielt, dass vor allem den SVP zugehörigen Bundesverwaltungsrichtern weit mehr Macht zugeschanzt wurde, als ihnen zustand.

Skandal am Bundesverwaltungsgericht

Dieser Skandal wird zurzeit untersucht, wie auf der Homepage des Gerichts zu lesen ist:

«Die Bildung von Spruchkörpern am Bundesverwaltungsgericht steht in der Kritik. Das Gericht überprüft das System der Spruchkörperbildung nun mit Unterstützung von Daniela Thurnherr, Professorin an der Universität Basel und nebenamtliche Richterin. Der unabhängige Bericht wird Mitte Januar 2023 erwartet.»

Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass das gegenwärtig aus 74 Personen bestehende Richterergremium beinahe laufend und immer wieder erhebliche – auch kurzfristige – Mutationen erfährt.

Eine gesunde Portion Misstrauen ist die Grundlage der Demokratie

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, daran zu denken, dass einer der Väter der amerikanischen Bundesverfassung, Thomas Jefferson, erklärt hatte, nicht Vertrauen, sondern Misstrauen (gegenüber der Macht) sei die Grundlage der Demokratie.

Konflikt mit der Menschenrechtskonvention

Würde der vorgesehene und beabsichtigte Eingriff in den Schutz des Berufsgeheimnisses der Anwaltschaft, der Ärzteschaft und der Medienarbeiter gelingen, würde dies mit grösster Wahrscheinlichkeit auch zu einem Konflikt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) führen. Diese garantiert in ihrem Artikel 8 den Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Genau diesen Schutz wollen die Kräfte des Nachrichtendienstes beseitigen. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass – sollte die vorgesehene Änderung erfolgen – dagegen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angerufen wird.

In einem Land wie der Schweiz, in welchem sich die Politiker vor dem Volk schützen, indem Gerichte verpflichtet werden, verfassungswidrigen Gesetzen und nicht etwa der Verfassung zu gehorchen – soeben hat der Ständerat dieses unwürdige System erneut mit fadenscheinigsten Begründungen geschützt! – ist solches Misstrauen umso angebrachter.

Anwalts- und Ärzteverbände in Opposition

Richtigerweise haben deshalb sowohl der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) als auch die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) in ihren Stellungnahmen zum Entwurf aus dem Hause der offenbar wenig einflussreichen ehemaligen Anwältin Viola Amherd ablehnend Stellung bezogen und verlangt, wenigstens den ohnehin schon schwachen Schutz des Berufsgeheimnisses zu belassen. ●

Am 16. September 2022 ging der Menschenrechtsschutz in Russland zu Ende

Putins Krieg entzieht Millionen den Schutz

Für 144,5 Millionen Einwohner Russlands ist am 16. September 2022 der Schutz ihrer Menschenrechte durch die Institutionen der Europäischen Menschenrechtskonvention weggefallen.

Das dürfte mit Abstand der grösste Kriegsschaden sein, der zufolge des Putin'schen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf der Bevölkerung des flächenmässig grössten Landes der Erde lastet.

An diesem Tage geht die Übergangsfrist von sechs Monaten seit dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat, der am 16. März 2022 erfolgt ist, zu Ende.

Dazu hat die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić, folgende Erklärung veröffentlicht:

«Die Aggression Russlands gegen die Ukraine fügt Millionen von Menschen in der Ukraine und in ganz Europa weiterhin Schmerz und Leid zu. Wir fordern die russische Führung erneut auf, den Krieg in der Ukraine sofort zu beenden und die andauernde Unterdrückung ihres eigenen Volkes einzustellen.

Es ist sehr bedauerlich, dass sich Russland durch den Austritt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention weiter von der demokratischen Welt entfernt und über 140 Millionen russischen Bürgern den Schutz der Konvention vorenthält.

Der Europarat wird weiterhin Menschenrechtsverteidiger, demokratische Kräfte, freie Medien und die unabhängige Zivilgesellschaft in der Russischen Föderation unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Wir hoffen, dass die russischen Bürger eines Tages wieder den Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention in Anspruch nehmen können.

Gemäss der Konvention ist die Russische Föderation rechtlich verpflichtet, alle Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf ihre Handlungen oder Unterlassungen umzusetzen, die bis zum 16. September 2022 eintreten. Der Europarat wird weiterhin alles in seiner Macht Stehende tun, um Gerechtigkeit zu schaffen und die beteiligten Personen zur Rechenschaft zu ziehen.»

Mitgliedschaft war stets umstritten

Die Mitgliedschaft Russlands im Europarat und damit dessen Bindung an die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) war stets umstritten: Supermächte unterwerfen sich in der Regel keinen solchen Beschränkungen – wie die USA zeigen, die bis heute der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) aus reinen Machtüberlegungen noch immer nicht beigetreten sind.

Zu Recht wurde geltend gemacht, die (relative) Grossmacht Russland erfülle die Bedingungen für einen Rechtsstaat nur zum Teil und werde nicht demokratisch regiert. Doch ein Argument sprach vehement dafür, Russland in den Europarat aufzunehmen: Es war das alleinige Mittel, um für dessen Bevölkerung die Bedrohung durch die Todesstrafe zu beseitigen.

Seitdem Russland 1996 dem Europarat beigetreten war, wurde dort keine Todesstrafe mehr vollstreckt. Drei Jahre später untersagte das Verfassungsgericht der Russischen Föderation die Vollstreckung ausgesprochener Todesstrafen auch noch formell.

Ob Russland unter seiner gegenwärtigen Führung auch in dieser Hinsicht wieder in die alte Barbarei zurückfällt, wird die Zukunft zeigen; entsprechende Absichten hatte schon vor längerem Dmitri Anatoljewitsch Medwedew, der Gefolgsmann Putins, geäussert.

Viel Arbeit für «Strassburg»

Es sei nicht verschwiegen, dass die Ausdehnung der EMRK auf das Gebiet Russlands die Arbeitslast des Europäischen Menschenrechts-Gerichtshofs (EGMR) in Strassburg seit 1996 gewaltig erhöht hat.

Am 30. Juni 2022 waren am Gerichtshof 72'750 Beschwerden hängig, davon noch 17'550 Verfahren gegen Russland – etwas mehr als 24 % –, deren Behandlung fortgesetzt wird. Der Gerichtshof hat sich in den letzten sechs Monaten bemüht, noch über eine grosse Anzahl russischer Beschwerden zu entscheiden. Doch das blieb nur ein Tropfen auf den heissen Stein.

Gerichtssprengel ist kleiner geworden

Der Europarat zählt nun noch 46 Staaten. Durch den Wegfall Russlands ist der Gerichtssprengel des EGMR enorm geschrumpft: Reichte er vorher von Island und Irland im Westen bis nach Wladiwostok und zum Autonomen Kreis der Tschukten an der Lagune von Uelen am äussersten Zipfel Sibiriens an der Beringstrasse, so ist nunmehr dessen Ostgrenze im Norden unseres Planeten um mehr als 5'000 km nach Westen verschoben worden. Sie verläuft jetzt an der norwegischen und finnischen Ostgrenze.

Zum Europarat Sorge tragen

Es ist für den Schutz der Menschenrechte und des Friedens in Europa von grosser Bedeutung, dass der Europarat seine seit 1949 andauernde Menschenrechts- und Integrationsarbeit weiterführen kann.

Im Unterschied zur EU stellt er eine sehr schlanke Organisation dar, die sich im Interesse der 46 Staaten mit ihren 676 Millionen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht nur um Menschenrechte verdient macht, sondern auch um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Er will dazu – fern jeglicher Machtpolitik – einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern verwirklichen.

Das Mittel dazu ist die Stärkung der Idee, Europa in seiner Vielgestaltigkeit zu respektieren, und diese dadurch vor allem auch gegenüber aussereuropäischen hegemonalen Ideen wirksam zu verteidigen, indem auf vielen Rechtsgebieten vereinheitlichte Regeln geschaffen werden, so dass sich die hier lebenden Menschen nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Europäer empfinden können. ●

Bundegelder für Verfassungsverletzer?

Eigenartigerweise finanziert die Bundeskasse eine private Einrichtung, welche sich seit Jahrzehnten gegen das wichtige Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen in der Bundesverfassung zur Wehr setzt: Die Eidgenössische Staatsrechnung des Jahres 2021 beispielsweise zeigt unter der Nummer A231.0272 «Institutionen der Forschungsförderung» Aufwendungen von insgesamt 1'156'334'700 Franken. Darin enthalten sind 24'871'800 Franken für den so genannten «Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz». Ein Teil davon – er wird in der Staatsrechnung nicht separat ausgewiesen! – entfällt dabei auf die «Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften» (SAMW).

Das ist ein Club von etwa 250 angeblichen Wissenschaftlern, der sich «Senat» nennt, und die von einem Vorstand von zwölf ebenfalls angeblichen Wissenschaftlern dirigiert werden.

Weshalb das Eigenschaftswort «angeblich» hier zur Verwendung gelangt, ist einfach zu begründen: Mit zu diesem Vorstand gehört die Homöopathie-Ärztin Dr. med. Yvonne Gilli, die gleichzeitig Präsidentin der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) ist.

Eine sektenhafte Fraktion der Ärzte

Homöopathie ist jene sektenhafte Fraktion bei den Ärzten, die glaubt, ernsthafte Krankheiten mit Zuckerkügelchen und Wässerchen heilen zu können, in welchen sich keinerlei Wirkstoffe mehr nachweisen lassen, weil diese teilweise millionenfach verdünnt sind (sic!). Kann dies Wissenschaft sein?

Dieser exklusive und mit Steuergeldern gehätschelte Club stellt seit Jahrzehnten in verfassungswidriger Weise sogenannte «Medizin-ethische Richtlinien» auf, welche ihrer Meinung nach von medizinischen Fachpersonen beachtet werden sollten. Damit versuchen sie insbesondere, es den Menschen in unserem Lande äusserst schwierig zu machen, ihr Leben freiwillig zu beenden, wenn es für sie leidvoll geworden ist.

Der neueste Streich der SAMW

Der neueste Streich dieses vornehmen Clubs: Die Ärztekammer, das «Parlament» der FMH, wollte unter dem Einfluss konservativer und wohl auch religiöser Ärztefunktionäre die nur vergleichsweise «fortschrittlichen» Richtlinien der SAMW von 2018 zur Frage des Lebensendes nicht in das Vereinsrecht (die «Standesordnung» des Ärzte«standes») der FMH übernehmen. Deshalb hat der Vorstand der SAMW mit dem Vorstand der FMH im Geheimen und völlig abgeschirmt gekungelt und einen rückschrittlichen Text fabriziert, der nun von der FMH übernommen worden ist. Dass dabei die 2018 von der SAMW eingesetzten Fachleute übergangen worden sind, ist nur eine blasse Fussnote; Hauptergebnis dieser Attacke auf die Bundesverfassung ist die Erkenntnis, dass SAMW-Texte jedenfalls keine wissenschaftliche

Qualität aufweisen: Was wissenschaftlich erwiesen ist, kann nicht nach Belieben, also willkürlich, verändert werden, sondern nur dann, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Warum verfassungswidrig?

Doch warum sind die Richtlinien als verfassungswidrig zu bezeichnen? Unsere Bundesverfassung geht davon aus, dass es sich bei den Menschen, welche diesen Staat bilden, um urteilsfähige Personen handelt. Diese sind ausreichend intelligent und gebildet, um selbst entscheiden zu können, wie sie ihr Leben – und damit auch ihr Lebensende – gestalten wollen.

Die SAMW-Richtlinien massen sich jedoch an, Vormundfunktion auszuüben. Wer vom hohen und angeblich wissenschaftlichen Katheder herunter verkündet, nur wer ein «schwerwiegendes Leiden» aufweise, und keinesfalls eine «gesunde» Person dürfe von einem Arzt oder einer Ärztin ein Rezept für eine freiwillige Beendigung des Lebens erhalten, begeht eine unerträgliche Rechtsanmassung.

Wenn dann die FMH diese verfassungswidrige Order ihren Mitgliedern – und das sind fast alle Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz – unter Androhung von schwerwiegenden Disziplinar massnahmen als Befehl überstülpt, steht sie im Verdacht, gar eine strafbare Nötigung zu begehen.

Die Prinzipien der Verfassung

Die schweizerische Bundesverfassung beruht auf der Vorstellung einer liberalen, also freiheitlichen Gesellschaft. Alles, was nicht durch ein Gesetz des Bundes oder eines Kantons verboten ist, ist ohne Weiteres erlaubt.

Nur ein Gesetz kann etwas verbieten

Verbote können nur in der Verfassung oder in einem Gesetz stehen. Weder die Verfassung noch ein Gesetz bestimmen in der Schweiz, allein schwer Kranke und keinesfalls Personen ohne medizinische Diagnose, also «Gesunde», dürften ihr Leben freiwillig beenden. Weder die Verfassung noch ein Gesetz bestimmen, ob und wann ein Arzt dafür ein Rezept zur Verfügung stellen darf. Also darf auch eine «gesunde» Person von einem Arzt ein Rezept für die Lebensbeendigung erhalten, ohne dass die FMH oder gar die SAMW dazu etwas zu melden hätten. Ganz abgesehen davon, dass sich sowohl SAMW und FMH lächerlich machen, wenn sie die Abgabe eines Rezepts an eine «gesunde» Person verbieten wollen: Nach der Definition der Gesundheit durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bedeutet Gesundheit nicht nur, nicht krank zu sein, sondern versteht dies auch als Wohlbefinden. Wer sein Leben beenden will, befindet sich nicht wohl – und kann somit nach dieser Definition gar nicht «gesund» sein.

So sieht es auch das Bundesgericht

Das Bundesgericht hat schon im Jahre 2006 die damaligen SAMW-Richtlinien

sang- und klanglos zur Seite gewischt, welche ärztliche Suizidhilfe nur für Personen erlauben wollten, die sich kurz vor dem natürlichen Tod befunden haben. In seinem Urteil BGE 133 I 58 vom 6. Dezember 2006 hat es Suizidhilfe auch für eine psychischkranke Person für zulässig erklärt, wenn keine Zweifel an deren Urteilsfähigkeit bestehen. Diesem Urteil hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zugestimmt; es war das bemerkenswerte Urteil Haas gegen die Schweiz vom 20. Januar 2011.

Keine Behördenkontrolle für Abgabe von Medikamenten

Ärztinnen und Ärzte dürfen jedes Medikament und jedes Betäubungsmittel abgeben oder verschreiben. Sie brauchen dazu niemanden, schon gar keine Behörde, vorher um eine Bewilligung im Einzelfall zu fragen. Sie haben dabei allerdings allgemein anerkannte wissenschaftliche Regeln zu beachten. Solche aufzustellen, ist die SAMW jedenfalls in Bezug auf Fragen des Lebensendes bisher nicht fähig – ganz im Unterschied etwa zu den Arzt- bzw. Apothekerverbänden in den Niederlanden.

Das Wort «Ethik» macht es nicht besser

«Ethik» ist heutzutage eines der am meisten irreführend verwendeten Fremdwörter. Sie ist Teil der Philosophie und Nachdenken über Moral – letztlich akademisch betriebene Weltanschauungs-Deutung. Als «Ethiker» tarnen sich vor allem aktive und nicht mehr aktive Geistliche, die entweder noch glauben oder aber nicht mehr glauben – keine besonders Vertrauen erweckende Berufsgruppe. Man sollte nicht vergessen, dass es zur Zeit Hitlers in Deutschland sogar eine «nationalsozialistische Ethik» gegeben hat! Wer immer behauptet, «Ethiker» zu sein, sollte gefragt werden, welchen Moralvorstellungen er denn folgt.

Sieben Naive im Bundesrat

Der neueste Streich in dieser Hinsicht kommt allerdings vom Bundesamt für Gesundheit in Bern. Dieses Amt – in den letzten 88 Jahren während 59 Jahren unter katholischen Departementschefs – [Berset seit 2012, Couchepin (2003-09), Cotti (1987-93), Egli (1983-86), Hürlimann (1973-82), Etter (1934-59)], weist einen stabilen und vernetzten streng römisch-katholischen Kern, nahe bei Freiburger Klöstern, auf.

Dieses Bundesamt hat dem Bundesrat vor kurzem eine Antwort auf die Interpellation von Nationalrat Jörg Mäder (GLP, Zürich) entworfen. Mäder wollte wissen, wie Ärzten mehr Sicherheit beim Umgang mit dem Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) verschafft werden könne.

Die Antwort, welche die naiven Bundesräte an das Parlament weitergeleitet haben, faselt davon, es obliege «den Fachgesellschaften, den medizinischen Umgang mit der Sterbehilfe (sic!) zu präzisieren», und nicht etwa dem Gesetzgeber!

Es ist hohe Zeit, der SAMW die Bundegelder zu streichen. Diese Mittel sind nicht dazu da, Mächtegerm-Moralisten und Verfassungsverletzer auf Kosten der Steuerzahler zu finanzieren. ●

Mängel wurden seit Jahren nicht behoben

In der Schweiz sind *jahrzehntelang bestehende Mängel bei der Gefangenhaltung von Menschen* noch immer nicht behoben. Dies geht aus dem neuesten Bericht des dem Europarat angegliederten *Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung (CPT)* über seine 2021 in der Schweiz durchgeführte *Inspektion* hervor.

Das sind die wichtigsten Mängel:

- die grosse Anzahl der im Gefängnis *Champ-Dollon* des Kantons Genf ausgetretenen «Berichte über traumatische Verletzungen»;
- *übermässige Gewaltanwendung* während Festnahmen durch Polizeibeamte;
- *übermässige Gewaltanwendung* durch verummte Polizeibeamte der *Anti-Drogen-Einheit* bei gewaltsamen Festnahmen im Kanton *Zürich*;
- Beschwerden, auch seitens Minderjähriger, über *Beleidigungen* (manchmal auch mit *rassistischem* Hintergrund) in den Kantonen *Genf* und *Zürich*; mehrere direkte Hinweise auf *verbale Gewalt* (einschliesslich *rassistischer Äusserungen*) und *aggressives Verhalten* seitens der Vollzugsbeamten im Nord- und Südflügel des Gefängnisses *Champ-Dollon* in Genf lagen vor;
- die Schutzvorkehrungen gegen *Misshandlungen* sind noch immer unzureichend. So werden beispielsweise das Recht, einen Angehörigen oder eine dritte Person über den Freiheitsentzug zu *informieren*, sowie das Recht auf *Zugang zu einem Anwalt* und das Recht auf *Zugang zu einem Arzt* weiterhin *erst dann* anerkannt, wenn die betroffene Person vorläufig festgenommen worden ist, und nicht bereits zum Zeitpunkt des Freiheitsentzugs;
- es war nicht immer ein Anwalt anwesend, wenn *Minderjährige* von der Polizei verhört wurden, und diese konnten sogar auf einen solchen Rechtsbeistand *verzichten*. Minderjährige hatten auch

nicht immer eine erwachsene *Vertrauensperson* an ihrer Seite, die ihnen bei Vernehmungen durch die Polizei beistand;

- die in zwei Polizeistationen des Kantons *Waadt* beobachtete Praxis, Polizeieinrichtungen *wochenlang über die gesetzliche Frist hinaus* zur Untersuchungshaft oder zum Strafvollzug zu nutzen – aufgrund der Haftbedingungen in den Zellbereichen in Verbindung mit einem *sehr dürftigen Haftregime* sind inakzeptabel;
- *Fesselungsstühle* oder *Fixierbetten* in einigen Polizeieinrichtungen; sie sind unverzüglich zu entfernen; *systematische Leibesvisitationen* sind zu unterlassen;
- die *Überbelegung* von *Gefängnissen* in der *Westschweiz* stellt, trotz eines leichten Rückgangs der Anzahl inhaftierter Personen nach der Covid-19-Pandemie, nach wie vor ein *grosses Problem* dar. Diese führte zu schlechten materiellen Bedingungen für die Gefangenen und das Gefängnispersonal, sowie zu Einschnitten beim angebotenen Haftregime;
- im Gefängnis *Champ-Dollon* waren die materiellen Bedingungen dieselben wie bei der Inspektion im Jahre 2015 (verfallene und schmutzige Wände, herabhängende Stromkabel entlang der Wände, Probleme mit der Belüftung), und die Zellen im Nord- und Südflügel waren noch älter und heruntergekommen;
- die Situation im Gefängnis *Champ-Dollon* hat sich in Bezug auf das Haftregime nicht verbessert, und die Pandemie hat den Mangel an Aktivitäten ausserhalb der Gefängniszellen noch verschärft. Dies führte dazu, dass Untersuchungshäftlinge – *die stets als unschuldig gelten müssen!* – noch bis zu 23 Stunden pro Tag in ihren Zellen verbringen mussten;
- im Gefängnis *Bois-Mermet* wirkte sich die Überbelegung der Anstalt ebenfalls negativ auf die täglichen Aktivitäten aus und auch im Untersuchungsgefängnis *Solothurn* war das Haftregime *sehr dürftig*;
- das Komitee stellte eine unzureichende wöchentliche Präsenzzeit der Ärzte im *Gefängnis Limmattal* und in der Justizvollzugsanstalt *Thorberg*, sowie im Untersuchungsgefängnis *Solothurn* fest, die eine angemessene medizinische Betreuung erschwerte;
- Personen in Untersuchungshaft hatten oft *mehrere Wochen oder sogar Monate lang keine Möglichkeit, mit der Aussenwelt zu kommunizieren*, weil die Befugnis des Untersuchungsrichters, Kontakte zu untersagen, *zeitlich nicht begrenzt* ist. Da die Gefängnisinsassen in diesen Einrichtungen überwiegend Ausländer waren, wurde dadurch der *Kontakt zu ihren Familien* erschwert;
- die Disziplinarregelungen der *Waadt* sowie des Kantons *Zürich* lassen immer noch die Möglichkeit einer *Einzelhaft als Disziplinarstrafe von bis zu 20 oder sogar 30 Tagen* zu;
- drei Häftlinge sitzen seit fast fünf Monaten in strenger Einzelhaft;

- in der Einrichtung *La Clairière* (VD) können *Minderjährige* im Rahmen des Jugendschutzes (laut Gesetz ab 10 Jahren!) in einer Gefängnisumgebung mit *Gitterstäben* vor den Zellenfenstern, *Metalgittern* und allgegenwärtigem *Stacheldraht* inhaftiert werden. Die gleiche Sorge galt auch für die geschlossene Abteilung des *Massnahmenzentrums Uitikon*;
- Disziplinarstrafen, einschliesslich *Einzelhaft*, werden bei *Minderjährigen* und *jungen Erwachsenen übermässig* häufig angewendet;
- Menschen mit *psychischen Störungen* werden weiterhin in nicht spezialisierten Einrichtungen untergebracht, die für diesen Zweck *nicht geeignet* sind
- In *Curabilis* (Genf) standen die therapeutischen Aktivitäten aufgrund der Pandemie still, so dass die meisten Patienten grösstenteils *beschäftigungslos* waren. Darüber hinaus konnten in der Justizvollzugsanstalt *Solothurn* einige Gefangene mit schweren psychischen Störungen, die eine stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik benötigten, *nicht angemessen behandelt* werden;
- fehlende *medizinische Vertraulichkeit*, die strengen Sicherheitsvorkehrungen bei externen ärztlichen Untersuchungen und *fehlende, systematische und umfassende medizinische Untersuchungen* bei der Aufnahme.

Vielfach gleiche Mängel wie seit Jahren

Vielfach sind in diesem Bericht die gleichen Mängel gerügt worden, wie dies *seit Jahrzehnten* der Fall ist. Insbesondere die Bemerkungen zu den Strafanstalten *Champ-Dollon* und im bernischen *Thorberg* zeigen, dass weder der *Bundesrat* noch die zuständigen *kantonalen Behörden* angemessen und zeitgerecht reagieren.

Der Bericht enthält auch eine Reihe von Bemerkungen, die zeigen, dass es Behörden gibt, welche die Kritik ernst nehmen und für bessere Verhältnisse besorgt sind. Aber sie sind absolut in der *Minderzahl*.

Aufgabe für die Anwaltschaft

In dieser Hinsicht harrt der *Anwaltschaft* die Aufgabe, vermehrt auf solche Verhältnisse zu achten und mit Beschwerden zu reagieren. *Gesetzlich* ist dafür zu sorgen, dass jeder Mensch, dem die Freiheit entzogen wird, Zugang zu einer von der Haftanstalt zu finanzierenden *anwaltschaftlichen Vertretung* erhält.

Ähnliche Probleme bei Unterbringung durch eine KESB

Ähnliches muss, *mutatis mutandis*, für Personen gelten, die unter einem von der *Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde* (KESB) zu verantwortenden Regime in einem Heim zu leben, gezwungen werden. Stehen sie in einem Konflikt mit der Einrichtung, dem Beistand oder der KESB, sind sie ohne obligatorische anwaltschaftliche Vertretung *wehrlos*, da seitens der Behörde *keinerlei Bereitschaft* besteht, dem Betroffenen einen Anwalt oder eine Anwältin nur schon auf eigene Kosten zu erlauben.

Es ist höchste Zeit, diese unwürdigen Machtpositionen endlich zu räumen. ●